

# ZH\_OBERGERICHT VB170009 vom 14. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB170009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB170009)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB170009 du 14 mai 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT VB170009 del 14 maggio 2018

## Erwägungen

### E. 1

Am 8. März 2017 reichten A. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ beim Bezirksgericht D. \_\_\_\_\_ ein gemeinsames Scheidungsbegehren im Sinne von Art. 111 ZGB ein (act. 5/1). Das Bezirksgericht D. \_\_\_\_\_ eröffnete in der Folge das Verfahren Nr. FE170051-..., fällte am 11. Mai 2017 das Urteil und teilte dieses am 30. Mai 2017 den Parteien in unbegründeter Fassung im Dispositiv mit (act. 5/19). Darin erkannte es, dass die Ehe der Parteien gestützt auf Art. 111 ZGB geschieden wird. Zudem genehmigte es die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen vom 8. März 2017. Hinsichtlich der Kostenfolge hielt das Bezirksgericht in Dispositiv Ziffer 6 fest, dass die Entscheidungsgebühr auf Fr. 3'900.- festgesetzt werde und sich um zwei Drittel ermässige, sofern keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils verlange. Die Kosten des unbegründeten Entscheides auferlegte das Bezirksgericht den Parteien je zur Hälfte (act. 5/19 S. 10). Nachdem A. \_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdeführer) von der Zentralen Inkassostelle der Gerichte am 23. Juni 2017 in Bezug auf das Verfahren FE170051- ... eine Rechnung über Fr. 1'300.- erhalten hatte (act. 2/2), beanstandete die ehemalige Ehegattin des Beschwerdeführers bei der Inkassostelle die Höhe des in Rechnung gestellten Betrages und verwies zur Begründung auf das Scheidungsurteil vom 11. Mai 2017 (act. 1). In der Folge erliess das Bezirksgericht D. \_\_\_\_\_ eine "korrigierte Version" des Urteils, in welchem Dispositiv Ziffer 6 dahingehend angepasst wurde, dass sich die Entscheidungsgebühr für den Fall des Verzichts auf ein begründetes Urteil auf zwei Drittel reduzieren würde (act. 5/22). Diese Version wurde dem Beschwerdeführer am 15. Juli 2017 zugestellt (act. 5/24, vgl. auch act. 1).

#### E. 1.1

Die Kosten fallen ausser Ansatz.

#### E. 1.2

Parteientschädigungen sind sodann mangels entsprechenden Antrags sowie mangels eines begründeten Falles im Sinne von Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO i.V.m. § 83 Abs. 3 GOG keine zu entrichten. 2. Hinzuweisen ist in Bezug auf die sachliche Aufsichtsbeschwerde schliesslich auf das Rechtsmittel des Rekurses an die Rekurskommission des Oberge-

- 10 - richts des Kantons Zürich (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 7; vgl. auch Beschluss der Verwaltungskommission ZH vom 20. Februar 2017, VB160024-O). Es wird beschlossen:

### E. 2

Mit Eingabe vom 21. Juli 2017 erhob der Beschwerdeführer bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen Bezirksrichterin B. \_\_\_\_\_ (fortan: Beschwerdegegnerin 1)

- 3 - sowie gegen die korrigierte Version des Scheidungsurteils vom 11. Mai 2017, Nr. FE170051-..., und die Rechnung der Zentralen Inkassostelle der Gerichte vom 23. Juni 2017 (act. 1).

### **E. 3**

In der Folge zog die Verwaltungskommission die Akten des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_\_, Verfahrensnummer FE170051-..., bei (act. 5).

### **E. 4**

Zur Begründung seiner Beschwerde bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst vor (act. 1), es gehe nicht an, dass das Bezirksgericht ein angeblich falsches, rechtskräftiges Urteil ohne Weiteres korrigiere und die Kostenaufgabe in einer korrigierten Version neu festlege. Er habe für den Fehler des Bezirksgerichts nicht einzustehen. Eine nachträgliche Korrektur zugunsten der Parteien sei nicht möglich, zumal es sich nicht um einen offensichtlichen Rechnungs- oder Schreibfehler handle. Der Wortlaut von Dispositiv Ziffer 6 des ursprünglichen Scheidungsurteils sei klar gewesen. Als Laie habe er sich darauf verlassen dürfen. Weder bestehe ein Revisionsgrund, noch sei ein Rechtsmittelverfahren durchgeführt worden. Er fordere die Aufhebung der korrigierten Version des Scheidungsurteils vom 11. Mai 2017 und der Rechnung der Zentralen Inkassostelle der Gerichte sowie die Ahndung des Verhaltens der Beschwerdegegnerin 1, welche ohne Verfahren, ohne rechtliches Gehör sowie ohne Rechtsmittelbelehrung ein neues Urteil über eine bereits rechtskräftige Sache bzw. Kostenverlegung erlassen habe.

### **E. 5**

Die Beschwerdegegnerin 1 führt in ihrer Stellungnahme vom 26. Januar 2018 (act. 8) im Wesentlichen aus, im Rahmen des Scheidungsverfahrens Nr. FE170051-... seien die Parteien übereingekommen, die Kosten untereinander je zur Hälfte zu übernehmen. Dementsprechend seien in Ziffer 6 und

### **E. 7**

Soweit der Beschwerdeführer sodann um Ahndung der Beschwerdegegnerin 1 für ihr Vorgehen, die Berichtigung ohne Durchführung eines Verfah-

- 9 - rens, ohne vorgängige Gewährung des rechtlichen Gehörs sowie ohne Rechtsmittelbelehrung vorgenommen zu haben (act. 1 S. 2), ersucht, so ist festzuhalten, dass ihr Vorgehen zwar nicht gesetzeskonform war, weshalb die "korrigierte" Version des Urteils vom 11. Mai 2017 denn auch aufzuheben ist. Nicht jede infolge Gutheissung einer sachlichen Aufsichtsbeschwerde erfolgte Aufhebung eines Entscheides muss indes zwingend eine Disziplinierung mittels Anordnung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen zur Folge haben. Dies gilt insbesondere in Fällen wie dem Vorliegenden, in welchem das (nicht korrekte) Vorgehen des Bezirksgerichts D.\_\_\_\_ nicht auf einer mutwilligen, vorwiegend subjektiv betonten und zu weit gehenden persönlichen bestimmten Entscheidung der Beschwerdegegnerin 1 basiert, sondern vielmehr auf einer falschen Annahme bzw. auf einem Versehen ihrerseits (vgl. act. 5/22A und act. 8). Unter diesen Umständen erscheint die Anordnung von Sanktionen nicht notwendig, weshalb von solchen abzusehen ist.

### **E. 8**

Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde inso- weit gutzuheissen ist, als sie die Aufhebung der "korrigierten Version" des vorinstanzlichen Urteils vom 11. Mai 2017 (Verfahrensnummer FE170051- ...) betrifft. Damit besteht auch keine Pflicht zur Begleichung der Rechnung der Zentralen Inkassostelle der Gerichte vom 23. Juni 2017. Aufsichtsrecht- lich motivierte Massnahmen sind hingegen keine anzuordnen. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.